



Dr. Markus Rüssli

**Das Zürcher Gemeindegesetz –
ein kurzer Streifzug durch das
neue Gesetz**

Inhaltsübersicht

- I. Überblick
- II. Behördenorganisation
- III. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden
- IV. Finanzhaushalt
- V. Rechtsschutz

I. Übersicht

A. Gründe für die Totalrevision

Kantonsverfassung vom 27.2.2005	————→	Abschaffung der «ordentlichen» Gemeindeorganisation
Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)	————→	Schaffung eines neuen Haushaltsrechts für die Gemeinden
Mängel des bestehenden Rechts	————→	Mängelbehebung

I. Übersicht

B. Revisionskonzept

Verschieben von «themenfremden» Bereichen in die jeweilige Sachgesetzgebung
(z.B. ins Gesetz über die politischen Rechte)

Keine inhaltlichen Wiederholungen
(z.B. von Bestimmungen in der Verfassung im Gemeindegesetz)

Aufbau des neuen Gemeindegesetzes

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	§§ 1–8
2. Teil: Organisation	§§ 9–62
3. Teil: Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit	§§ 63–83
4. Teil: Finanzhaushalt	§§ 84–150
5. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet	§§ 151–162
6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz	§§ 163–172
7. Teil: Schlussbestimmungen	§§ 173–181

II. Behörden

A. Gemeindevorstand (§§ 47–53)

- Aufgaben
- Aufgabenübertragung an unterstellte / eigenständige Kommissionen

B. Schulpflege (§§ 54–57)

C. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (§§ 58–62)

III. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

Aufgabenübertragung an Dritte (§ 63 Abs. 2, §§ 65 ff.)

durch Vertrag

Ausgliederung an
selbständige Aufgabenträger

- Gemeindeanstalt (§ 66)
- Juristische Person
des Privatrechts (§ 67)

Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden (§§ 71 ff.)

Vertraglich

- Anschlussvertrag (§ 71)
- Zusammenarbeitsvertrag (§ 72)

Selbständige Aufgabenträger

- Zweckverband (§ 73)
- Gemeinsame Anstalt (§ 74)
- Juristische Person
des Privatrechts (§ 75)

Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden

- Zweckverband
- Gemeinsame Anstalt (interkommunale Anstalt)
- Juristische Person des Privatrechts
- Kantonsübergreifende Zusammenarbeit

IV. Finanzhaushalt

Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2)

- Grundsatz des True and Fair View (§ 118 GG)
- Fakultative Neubewertung des Verwaltungsvermögens
- Vereinfachung von Begriffen
(Budget statt Voranschlag, Erfolgsrechnung statt Laufende Rechnung, Bilanz statt Bestandesrechnung)
- Lineare statt degressive Abschreibung

Ausgaben und Anlagen

- Pflicht zur Publikation gebundener Ausgaben?
- Neue Ausgaben setzen voraus:
 - Verpflichtungskredit
 - Budgetkredit
 - Rechtsgrundlage

V. Rechtsschutz

Gemeindegesetz 1926

Gemeindegesetz / VRG 2015

Gemeindebeschwerde
(§ 151 aGG)

~~Gemeindebeschwerde~~

Rekurs (§ 152 aGG)

Rekurs (§§ 19 ff. VRG)

Rekurs in Stimmrechtssachen
(§ 151a GG)

Rekurs in Stimmrechtssachen
(§ 19 Abs. 1 lit. a VRG)

Legitimationsvoraussetzungen

Gemeindebeschwerde (§ 151 aGG)

- Gemeindebehörden
- Stimmberechtigte
- Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben (§ 21 Abs. 1 VRG)

Rekurs (§§ 19 ff. VRG)

- ~~Gemeindebehörden~~
- ~~Stimmberechtigte~~
- Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben (§ 21 Abs. 1 VRG) bzw. bei Erlassen wer durch eine Norm in schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte (§ 21b VRG)

Aufsichtsbeschwerde als Ersatz für die Gemeindebeschwerde?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Markus Rüssli
Umbricht Rechtsanwälte
Postfach 125
8024 Zürich
ruessli@umbricht.ch